



VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Angenommen vom Vorstand der RGI S.p.A. am 30. November 2020

Versione Nr.	Datum
1.0	November 2020

KONTROLLBEREICH

Dokumentinformation

Dokumentbesitzer / Abteilung	Roberta Raimondi - Compliance
Version Nr.	1.0
Versionsdatum	23 November 2020

Annahme

Angenommen durch	Datum
Vorstand	30 November 2020

Zu übermitteln an

Verteilerliste
Alle Arbeitnehmer der RGI-Gruppe

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen	5
1. Vorbemerkung	6
1.1 Adressaten	6
2. Integrität, Transparenz und Einhaltung der Gesetze	6
3. Ethik	7
3.1 Interessenkonflikt	7
3.2 Vertraulichkeit und Schutz des geistigen Eigentums	7
3.3 Korruption	7
3.4 Geldwäsche	8
3.5 Wirtschaftliche Verantwortung	8
3.6 Wettbewerb	8
3.7 Internationale Sanktionen	8
4. Arbeitnehmerschutz	9
4.1 Schutz der Menschenrechte	9
4.2 Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer	9
4.3 Zwangs- und Pflichtarbeit	9
4.4 Nichtdiskriminierung, Andersheit und Integration	10
4.5 Korrekte Behandlung	10
4.6 Arbeitszeit	10
4.7 Vereinigungsfreiheit	10
5. Qualität, Sicherheit und Umwelt	11
5.1 Qualitätsanforderungen	11
5.2 Qualitäts-, Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften	11
5.3 Gesundheit und Sicherheit	11
5.4 Umwelt und Nachhaltigkeit	11
5.5 Datenschutz	11
5.6 Informationssicherheit	13

6. Meldung von Bedenken oder Verletzungen	13
7. Überwachung und Abhilfemaßnahmen	14
8. Annahme und Weiterentwicklung des Verhaltenskodex für Lieferanten	15

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Zum Zweck des vorliegenden Lieferantenkodex haben die aufgeführten Begriffe folgende Bedeutung:

Verhaltenskodex: Verhaltenskodex der RGI-Gruppe.

Lieferantenkodex: der vorliegende von RGI und ihren Tochtergesellschaften laut Abschnitt 8 verabschiedete Verhaltenskodex für Lieferanten.

Tochtergesellschaften (oder auch Gesellschaften): die direkt oder indirekt von RGI kontrollierten oder mit RGI verbundenen Gesellschaften.

Adressaten: die in Abschnitt 1.1 genannten Personen.

Lieferanten: der Lieferant, der den Gesellschaften der Gruppe Güter liefert und/oder Dienstleistungen für sie erbringt.

RGI-Gruppe oder Gruppe (oder auch Gesellschaften der Gruppe): RGI und ihre Tochtergesellschaften.

Personal der RGI-Gruppe: die Mitarbeiter von RGI und den Gesellschaften der Gruppe (Manager, Führungskräfte, Angestellte, Arbeiter).

RGI: RGI S.p.A.

Zulieferer: der Lieferant von Produkten oder Dienstleistungen, der auf irgendeiner Ebene an der Lieferkette des Lieferanten beteiligt ist.

1. VORBEMERKUNG

Die RGI-Gruppe glaubt, dass ihre Werte nur dann vollumfänglich geachtet werden können, wenn alle Partner sie teilen und in allen Alltagstätigkeiten umsetzen.

In diesem Zusammenhang hält die Gruppe die Gestaltung transparenter und dauerhafter Beziehungen zu den Akteuren ihrer Lieferkette und die Gemeinsamkeit der Werte und Grundsätze, an denen die Gruppe sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten inspiriert, für besonders relevant. Die Gruppe hat deshalb beschlossen, einen Lieferantenkodex zu verabschieden, der die Prinzipien und Verhaltensnormen festlegt, deren Einhaltung entlang der Lieferkette verlangt wird.

1.1 Adressaten

Die Einhaltung des vorliegenden Lieferantenkodex wird von allen verlangt, die als Lieferanten mit der Gruppe zusammenarbeiten. Daher fördert die Gruppe dessen Verbreitung und Anwendung im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen.

Die Befolgung der Normen dieses Lieferantenkodex gilt als wesentlicher Bestandteil der Verpflichtungen, die Lieferanten, aus gleich welchem Grund und unter gleich welchen gesetzlichen Wirkungen, gegenüber der Gruppe eingehen.

Die Lieferanten sind wiederum verpflichtet, ihre Arbeitnehmer, Zulieferer sowie die Arbeitnehmer und Mitarbeiter Letzterer über die im Lieferantenkodex festgelegten Grundsätze zu unterrichten, sie zu erläutern und ihre Einhaltung sicherzustellen und zu überprüfen.

In diesem Sinn können Lieferanten die Erbringung von Dienstleistungen nur nach schriftlicher Einwilligung von RGI oder einer anderen Gesellschaft der Gruppe untervergeben oder auslagern; jedenfalls bleibt der Lieferant diesen gegenüber haftbar für alle liefergegenständlichen Leistungen, auch wenn sie von etwaigen Zulieferern erbracht wurden..

2. INTEGRITÄT, TRANSPARENZ UND EINHALTUNG DER GESETZE

Die Gruppe fördert und achtet die Grundsätze der Legalität, Loyalität und Korrektheit.

Die Adressaten sind verpflichtet, mit größter Transparenz zu handeln und alle gesetzlichen Vorschriften, nationalen und internationalen Verordnungen in Bezug auf die erbrachte Tätigkeit und jede internationale Vereinbarung zu erfüllen, die in dem Kontext, in dem sie tätig sind, anwendbar ist, sowie den mit der Gruppe eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen.

Außerdem müssen die Adressaten im Einklang mit den in diesem Lieferantenkodex dargelegten Grundsätzen handeln.

Sollten die Bestimmungen des Lieferantenkodex von denen anderer anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder von den mit der Gruppe eingegangenen Verpflichtungen abweichen, müssen die Adressaten die strengeren Standards unter Einhaltung der geltenden Gesetze befolgen und die Gruppe darüber unterrichten.

3. ETHIK

Die Adressaten haben ihre Tätigkeiten ethisch korrekt durchzuführen und mit Integrität zu handeln. Die ethischen Anforderungen umfassen folgende Aspekte:

3.1 Interessenkonflikt

Die Adressaten sind verpflichtet, in ihrem Verhalten den Grundsätzen der Ethik und Transparenz der Geschäfte Rechnung zu tragen. Sie sind aufgerufen, jede Situation von Interessenkonflikt zu vermeiden, welche die Geschäftsbeziehungen zur Gruppe beeinflussen oder die Fähigkeit, ihre Tätigkeit unparteiisch zugunsten von RGI, den Gesellschaften der Gruppe oder anderen Drittunternehmen auszuüben, beeinträchtigen könnten.

3.2 Vertraulichkeit und Schutz des geistigen Eigentums

Die Gruppe achtet die Vertraulichkeit der Informationen bei der Verwaltung der Geschäfte und Unternehmenstätigkeiten. Die Adressaten sind gehalten, die von der Gruppe übermittelten Informationen zu schützen, einen angemessenen Gebrauch davon zu machen und sie nicht über die Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben hinaus zu verwenden. Insbesondere müssen die Adressaten die Genehmigung der Gruppe einholen, ehe sie irgendeine auf sie bezogene vertrauliche Information Dritten mitteilen.

Die Adressaten sind verpflichtet, das geistige und industrielle Eigentum und die Urheberrechte der Gruppe und Dritter zu achten und sich an die Vorschriften der Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen, die diese Rechte schützen, zu halten. Für die Verwendung oder Verletzung dieser Rechte bei der Ausführung ihrer Tätigkeit haften die Adressaten.

3.3 Korruption

Die Gruppe bekämpft jede Form von Korruption. Daher haben die Adressaten jedes direkte oder indirekte Angebot oder Versprechen von Geld oder anderen Vorteilen, einschließlich Geschenken oder Vergünstigungen zu unterlassen, die über normale Höflichkeiten hinausgehen und dahingehend ausgelegt werden könnten, dass sie bezwecken, einen unrechtmäßigen Einfluss zu gewinnen oder Vorzugsbehandlungen bzw. missbräuchliche Vorteile zu erwirken.

Die Adressaten verpflichten sich, keine Beschleunigungszahlungen zu leisten.

Im Einklang mit der Antikorruptionsrichtlinie der Gruppe sind Geschenke und andere Repräsentationsaufwendungen als übliche Höflichkeit im Rahmen professioneller und geschäftlicher Beziehungen gestattet, unbeschadet des Verbots, Geld anzubieten oder anzunehmen.

Dazu müssen die Geschenke und sonstigen Vorteile oder Vergünstigungen, die Adressaten Arbeitnehmern der Gruppe anbieten oder von ihnen annehmen, in Bezug auf die Umstände:

- angemessen, vernünftig und in Treu und Glauben geleistet sein;
- dazu angetan sein, (i) weder der Integrität und dem Ruf einer der beteiligten Parteien zu schaden noch (ii) beim Begünstigten oder einem unbeteiligten Dritten den Eindruck zu erwecken, dass sie darauf abzielen, unlautere Vorteile zu erlangen, beizubehalten oder zu vergüten oder einen unrechtmäßigen oder missbräuchlichen Einfluss auf die Tätigkeiten oder Entscheidungen des Begünstigten auszuüben;

- offen und nicht im Verborgenen angeboten und angenommen werden;
- der geltenden Antikorruptionsrichtlinie und den Verfahren und Geschäftsprotokollen der Gruppe entsprechen.

Unbeschadet der Einhaltung dieser Kriterien:

- können die Adressaten Geschenke oder etwaige andere Zuwendungen von geringfügigem Wert in Übereinstimmung mit den Bräuchen des jeweiligen Landes anbieten bzw. annehmen;
- ist die Bewirtung (Beförderung, Übernachtung, Mahlzeiten, Unterhaltung usw.) zu strikt geschäftlichen Zwecken gestattet.

3.4 Geldwäsche

Die RGI-Gruppe setzt sich für die Bekämpfung der Geldwäsche ein und führt dazu die erforderlichen Kontrollen durch, um die verfügbaren Informationen über ihre Handelspartner einzuholen, bevor sie Geschäftsbeziehungen mit ihnen eingeht.

In diesem Sinn sind die Adressaten aufgefordert, etwaige Anfragen der Gruppe zum Zweck der Überprüfung korrekt und in Treu und Glauben zu beantworten und ein kooperatives, transparentes Verhalten an den Tag zu legen.

3.5 Wirtschaftliche Verantwortung

Die Adressaten müssen alle nationalen und internationalen Gesetze, die je nach der ausgeübten Tätigkeit in Sachen Buchführung, Steuerwesen und Transparenz anwendbar sind, einhalten und von jeglicher Form der Steuerhinterziehung und -vermeidung, Geldwäsche und ähnlichen illegalen Verhaltensweisen Abstand nehmen..

3.6 Wettbewerb

Die Adressaten sind verpflichtet, alle kartellrechtlichen Gesetze und Verordnungen zu befolgen und sich an die Grundsätze des fairen, transparenten Wettbewerbs zu halten; bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten ist ihnen zudem jede einschränkende Praxis und jedes marktstörende Verhalten untersagt.

Die Adressaten verpflichten sich zur Aufrechterhaltung loyaler und transparenter Beziehungen zur Gruppe und wirken weder direkt noch indirekt auf die Beschäftigung oder Einstellung von Personen hin, die zum Personal der RGI-Gruppe gehören, das direkt an der Erbringung der liefergegenständlichen Leistungen beteiligt war, es sei denn in den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Lieferanten wurde dies vereinbart.

3.7 Internationale Sanktionen

Die RGI-Gruppe verwehrt sich dagegen, dass ihre Tätigkeit durch Lieferanten mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen kriminellen Tätigkeiten in Zusammenhang gebracht wird; die Gruppe hält sich an die entsprechenden Normen und weist jedes Verhalten, das als Unterstützung dieser kriminellen Handlungen interpretiert werden könnte, zurück.

Die Gruppe lehnt jegliche Beziehung zu Personen, Behörden oder Ländern ab, wenn dies durch Sanktionen untersagt ist.

Angesichts der ausgeübten Tätigkeit müssen die Adressaten folglich stets eine umfassende, aktuelle Kenntnis der wichtigsten restriktiven Maßnahmen haben, die von der Europäischen Union, den Vereinten Nationen, den Vereinigten Staaten und den lokalen Behörden gegen bestimmte Staaten, Personen, Güter oder Dienstleistungen verhängt wurden, und ihre Pflichten im Rahmen der Normen, die wirtschaftliche Sanktionen vorsehen („**Internationale Wirtschaftssanktionen**“), erfüllen.

Unter Internationalen Wirtschaftssanktionen werden die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen oder restriktiven Maßnahmen in Bezug auf wirtschaftliche Sanktionen verstanden (beispielsweise in Bezug auf Embargos und Exportkontrolle), die durch nationale, internationale oder übernationale Normen (zum Beispiel Vereinte Nationen, Europäische Union und gegebenenfalls Vereinigte Staaten) vorgesehen sind und eine abschreckende und/oder repressive Wirkung gegen Handlungen von Staaten oder öffentlichen bzw. privaten Rechtsträgern haben, welche den Frieden oder die Sicherheit gefährden und/oder sich schwerer Verletzungen des Völkerrechts und/oder des Menschenrechts schuldig machen.

In diesem Sinn ist es den Adressaten untersagt, i) in Interessenkonflikte zu den von derlei Normen verfolgten Zwecken zu geraten; ii) die Verletzung derselben durch Dritte oder die Umgehung ihrer Anwendung zu befördern.

4. ARBEITNEHMERSCHUTZ

Die Adressaten sind verpflichtet, die Menschenrechte ihrer Arbeitnehmer zu schützen und sie mit Würde und Respekt zu behandeln. Dies schließt folgende Aspekte ein:

4.1 Schutz der Menschenrechte

Zu den Grundprinzipien der Gruppe zählt die Achtung der Menschenrechte. Die Adressaten sind gehalten, die Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Arbeitnehmer, im Rahmen ihrer Tätigkeiten und Geschäfte zu achten und die Freiheit, gleiche Würde und Gleichberechtigung aller Menschen unterschiedslos anzuerkennen.

4.2 Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer

Es ist den Adressaten untersagt, Menschen einzustellen, die das vom Bezugsland gesetzlich vorgesehene Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung nicht erreicht haben.

Die Art der Arbeit, die Aufgaben und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer mit einem Alter unter 18 Jahren („**Junge Arbeitnehmer**“) müssen gesetzeskonform sein und dürfen keine Gefahr für die Gesundheit und physische und moralische Sicherheit der jungen Arbeitnehmer darstellen. Die Ausübung von Nachtarbeit darf ihnen nicht gestattet werden.

4.3 Zwangs- und Pflichtarbeit

Jede Zwangs- und Pflichtarbeit, Arbeitsleistungen zur Rückzahlung einer Schuld, Sklaverei und Menschenhandel sowie Arbeiten unter Bedingungen psychischer und/oder physischer Nötigung sind verboten.

Die Adressaten dürfen ihre Arbeitnehmer nicht zu Überstunden oder zu über die gesetzlich gestatteten Grenzen hinausgehenden Überstunden verpflichten.

4.4 Nichtdiskriminierung, Andersheit und Integration

Die Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer muss ein Grundprinzip der Unternehmenspolitik des Adressaten sein. Daher wird die Gruppe Lieferanten den Vorzug geben, die gleichberechtigte Bedingungen für ihre Arbeitnehmer garantieren und Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern anwenden. Eine diskriminierende Behandlung zieht - bewusst oder unbewusst - irrelevante Merkmale eines Arbeitnehmers wie Rasse, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter, körperliche Merkmale, soziale Herkunft, Behinderung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, Religion, Familienstand, Schwangerschaft, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder andere nach geltendem Recht unzulässige Kriterien in Betracht.

Die Adressaten haben dafür zu sorgen, dass ihre Arbeitnehmer keiner Art von Belästigung ausgesetzt sind. Die RGI-Gruppe fordert die Lieferanten auf, ein Arbeitsumfeld bereitzustellen, das auf Integration und Unterstützung bedacht ist und die Andersheit zulässt, wenn es um die eigenen Arbeitnehmer und die Entscheidungen bezüglich der Wahl von Zulieferern geht.

4.5 Korrekte Behandlung

Die Adressaten haben sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz ihrer Arbeitnehmer keine harte und unmenschliche Behandlung stattfindet und die Arbeitnehmer keine Belästigung, sexuellen Missbrauch, Tortur oder Züchtigung, psychische oder physische Nötigung, verbale Misshandlung oder Androhung solcher Behandlungen erleiden.

4.6 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Arbeitnehmer der Lieferanten darf die den geltenden nationalen Gesetzen entsprechende Höchstgrenze nicht überschreiten. Das Arbeitsentgelt muss mit den geltenden Lohnnormen des jeweiligen Landes im Einklang stehen und einen angemessenen Lebensstandard sicherstellen.

Die Adressaten haben ihren Arbeitnehmern faire und wettbewerbsfähige Arbeitsentgelte und Zusatzleistungen zu bieten. Das Arbeitsentgelt und die Zusatzleistungen müssen darauf gerichtet sind, den Arbeitnehmern und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren. Es wird den Lieferanten empfohlen, geeignete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für ihre Arbeitnehmer bereitzustellen.

4.7 Vereinigungsfreiheit

Die Adressaten verpflichten sich, einen offenen, konstruktiven Dialog mit ihren Arbeitnehmern und gewerkschaftlichen Vertretern zu führen. Im Einklang mit den örtlichen Gesetzen achten die Lieferanten das freie Vereinigungsrecht ihrer Arbeitnehmer sowie das Recht, Gewerkschaften beizutreten, Vertreter zu haben, Betriebsräten anzugehören und an Tarifverhandlungen teilzunehmen. Ferner sehen die Lieferanten von jeder Benachteiligung der Arbeitnehmer ab, die als Arbeitervvertreter tätig sind.

5. QUALITÄT, SICHERHEIT UND UMWELT

Die Lieferanten haben ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und, sofern möglich, sichere und gesunde Betriebsunterkünfte bereitzustellen und unter Umweltgesichtspunkten verantwortlich und effizient zu handeln. Sie müssen die Qualität in ihre Geschäftsprozesse einbeziehen. Dies schließt folgende Aspekte ein:

5.1 Qualitätsanforderungen

Die Adressaten erfüllen die allgemein anerkannten oder vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen, um Güter und Leistungen zu liefern, die den Ansprüchen der RGI-Gruppe angemessen entsprechen und ihrem zugesicherten bestimmungsgemäßen Gebrauch nach funktionieren.

5.2 Qualitäts-, Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften

Die Adressaten verpflichten sich, alle Qualitäts-, Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften einzuhalten und alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Eintragungen zu erwirken, aufzubewahren und zu aktualisieren. Die Lieferanten verpflichten sich, die Betriebsanforderungen und Berichtspflichten zu erfüllen.

5.3 Gesundheit und Sicherheit

Die RGI-Gruppe erwartet, dass Lieferanten bei der Ausführung ihrer Tätigkeit alle geltenden nationalen und internationalen Vorschriften und Bestimmungen zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz einhalten.

Die Adressaten schützen ihre Arbeitnehmer vor chemischen, biologischen und physikalischen Risiken und schweren Tätigkeiten am Arbeitsplatz sowie vor allen mit den von den Arbeitnehmern benutzten Einrichtungen verbundenen Risiken. Die Adressaten stellen angemessene Kontrollen, Verfahren zur Arbeitssicherheit, vorbeugende Wartung und erforderliche technische Schutzmaßnahmen sicher, um Gesundheits- und Sicherheitsgefahren am Arbeitsplatz zu begrenzen. Wenn die Risiken auf diesem Weg nicht angemessen kontrolliert werden können, versorgen die Lieferanten ihre Arbeitnehmer mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.

5.4 Umwelt und Nachhaltigkeit

Von den Adressaten wird die Einhaltung der Umweltgesetze und -vorschriften, die Anwendung eines vorbeugenden Ansatzes mit Blick auf den Erhalt der natürlichen Ressourcen und die Verwendung effizienter Technologien erwartet, die die Umweltauswirkungen im Sinne des Erhalts der natürlichen Ressourcen verringern. Daher wird die Gruppe Lieferanten bevorzugen, die in ihrem Tätigkeitskontext nachhaltige Entscheidungen treffen und ihr Engagement durch die Anwendung von Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und Kohlendioxidreduzierung unterstreichen.

5.5 Datenschutz

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben die Bedeutung gemäß EU-Verordnung 2016/679 (im Folgenden „DSGVO“). Insbesondere bezeichnet „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die

Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung; „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, und „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

RGI S.p.A verarbeitet personenbezogene Daten betreffend ihre Arbeitnehmer sowie Bewerber, Lieferanten und Berater als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter im Auftrag anderer und tut dies entsprechend ihren Unternehmensregeln, die im Einklang stehen mit den Vorschriften der EU-Verordnung 2016/679 zum Schutz personenbezogener Daten in der geltenden Fassung, einschließlich der entsprechenden Erwägungen, den Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe, den verbindlichen Beschlüssen und allgemeinverbindlichen Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses sowie mit den geltenden nationalen Vorschriften, einschließlich gegebenenfalls der von der Aufsichtsbehörde ergriffenen Maßnahmen und aller Verhaltenskodexe.

Sofern die Leistungserbringung beinhaltet, dass der Adressat im Auftrag von RGI personenbezogene Daten verarbeitet, gilt der Lieferant als Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter der Verarbeitung, für die RGI Verantwortlicher oder ihrerseits Auftragsverarbeiter ist. In diesem Fall muss der Lieferant oder Zulieferer:

(i) ausreichende Garantien dafür vorlegen, dass er geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreift, damit die Verarbeitung den Anforderungen der DSGVO entspricht und den Schutz der Rechte jeder aufgrund der Leistungserbringung identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person sicherstellt.

Insbesondere wird von den Adressaten gefordert, dass sie taugliche technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden, vor - ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig - Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugter Offenlegung beziehungsweise unbefugtem Zugang zu schützen; unter anderem sind durch diese Maßnahmen, falls erforderlich, sicherzustellen:

- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung der erworbenen Daten;
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme zu gewährleisten;
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen und/oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- die regelmäßige Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung;
- der Schutz gegen jede Bedrohung oder Gefahr für die Sicherheit und Integrität oder den unbefugten Zugang zu den gesammelten Daten;
- die Verhinderung von Verlust, Vernichtung, Veränderung oder Offenlegung der gesammelten Daten;
- die Zerstörung jeder Kopie in elektronischer oder Papierform, die die gesammelten Daten enthält.

Die Adressaten sind ferner verpflichtet, falls zutreffend, die von RGI S.p.A. umgesetzten Sicherheitsanforderungen (z.B. die Zertifizierung nach ISO 27001, die darauf abzielt, durch die Implementierung eines sicheren Managementsystems die Gefahren für die Informationssicherheit zu erkennen und zu begrenzen) sowie die jeweils geltenden Neuerungen der Vorschriften oder die

Anweisungen anderer Verantwortlicher zu erfüllen, in deren Auftrag RGI auch über ihre Lieferanten Daten verarbeitet.

(ii) einen Vertrag im Sinne von Art. 28 DSGVO mit RGI abschließen: Die Lieferanten, die im Auftrag von RGI personenbezogene Daten verarbeiten, werden sorgfältig ausgewählt, insofern sie über die Erfahrung, technische Kompetenz, Vertrauenswürdigkeit, Fähigkeiten und Organisationsstruktur verfügen, die für die Zwecke und die Art der Verarbeitung geeignet sind ebenso wie dafür, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Vollständigkeit und Integrität der verarbeiteten personenbezogenen Daten oder jedenfalls die am besten geeigneten Maßnahmen zur Einhaltung der geltenden Vorschriften der Datenschutzgesetze sicherzustellen.

Die Adressaten sind daher verpflichtet, ausschließlich die vom Verantwortlichen durch den Vertrag gemäß Artikel 28 DSGVO oder - sofern sich Veränderungen in den Modalitäten der Verarbeitung ergeben haben oder solche erforderlich sind, um sich an geltende Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten oder an die Anweisungen anderer Verantwortlicher anzupassen, in deren Auftrag RGI auch über ihre Lieferanten Daten verarbeitet - die nach Unterzeichnung des Vertrags erteilten Anweisungen getreu auszuführen.

Die Adressaten dürfen keine Verarbeitungen durchführen, die diesen Anweisungen nicht entsprechen oder auf andere Zwecke als die im Vertrag oder später genannten abzielen, es sei denn, die Verarbeitung wurde zu anderen gesetzlich festgelegten Zwecken oder durch einen Akt der Aufsichtsbehörde, Justizbehörde bzw. Behörde für öffentliche Sicherheit oder anderer befugter Behörden oder Rechtsträger auferlegt.

5.6 Informationssicherheit

Die RGI S.p.A. hat die Zertifizierung nach dem internationalen Standard ISO/IEC 27001:2013 für Informationssicherheit erhalten, sodass die Anwendung bewährter Verfahren im Bereich Informationssicherheit offiziell anerkannt wurde.

RGI behält sich das Recht vor, von den Adressaten die Erfüllung bestimmter Cybersicherheitsstandards zu verlangen und die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen, wenn sie es für erforderlich hält, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Zugang zu Unternehmenswerten einzudämmen.

RGI behält sich ferner vor, von den Adressaten die Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung zu fordern, in der die vertraulichen Informationen ermittelt werden, die Dritten nicht offengelegt werden dürfen.

6. MELDUNG VON BEDENKEN ODER VERLETZUNGEN

Die Adressaten sowie das Personal der Gruppe, für das die Gültigkeit und Verbindlichkeit der spezifischen Verfahren jeder Muttergesellschaft unberührt bleiben, sind aufgefordert, etwaige Zweifel bezüglich der Anforderungen des Lieferantenkodex sowie mögliche vermeintliche oder tatsächliche Verletzungen des Gesetzes, des Lieferantenkodex oder anderer vertraglicher Vereinbarungen mit RGI oder den Gesellschaften der Gruppe unverzüglich zu melden. Dies schließt Verletzungen ein, die von irgendeinem Arbeitnehmer, Berater, Partner, Agenten oder anderen Vertreter, der im Namen und/oder Auftrag des Lieferanten, von RGI oder der Gesellschaften der Gruppe handelt, begangen wurden.

Meldungen können über die Speak Up- Line der Gruppe vorgenommen werden, die es den Adressaten gestattet, Bedenken intern unter speak.up@rgigroup.com mitzuteilen.

Jede Form von Vergeltung, Diskriminierung oder direkter oder indirekter Bestrafung derjenigen, die eine Meldung gemacht haben, ist untersagt. Die Verletzung dieses Verbots wird bestraft. Gleichzeitig stellt die Gruppe sicher, dass die Vertraulichkeit der Identität des Whistleblowers und des Meldenden geschützt ist, unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen und des Schutzes der Rechte der Gruppe bzw. von Personen, die fälschlich oder böswillig beschuldigt wurden.

Jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Meldung, die sich als unbegründet erweist, wird wenn möglich geahndet.

Die Adressaten sorgen zudem für die Aufbewahrung der erforderlichen Dokumentation und/oder Informationen, die ihre Meldungen belegen. Die RGI-Gruppe behält sich das Recht vor, die Dokumentation zu prüfen, falls sie es für erforderlich hält.

7. ÜBERWACHUNG UND ABHILFEMAßNAHMEN

Die RGI-Gruppe behält sich vor, die Übereinstimmung der Adressaten mit den Inhalten des Lieferantenkodex durch die Anforderung von Unterlagen oder durch direkte und/oder von Beauftragten ausgeführte Prüfungen zu kontrollieren, wann immer sie es für angemessen hält.

Im Fall der Nichteinhaltung wird die RGI-Gruppe:

- die Lieferanten auffordern, einen Plan zur Wiederherstellung der Übereinstimmung zu erstellen und umzusetzen;
- Überprüfungen durchführen, um die tatsächliche Umsetzung des Wiederherstellungsplans festzustellen.

Die Nichtbefolgung der Grundsätze des Lieferantenkodex seitens der Adressaten kann je nach Umständen und Schwere der Verletzungen zum Abbruch der Beziehungen zur Gruppe führen. Verletzungen werden im Einzelfall untersucht und entsprechend den internen Verfahren, Vereinbarungen und anwendbaren gesetzlichen Anforderungen behandelt.

8. ANNAHME UND WEITERENTWICKLUNG DES VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Der Lieferantenkodex ist kein statisches Dokument. Damit er stets ein Bezugspunkt bleibt und die Angemessenheit und Wirksamkeit seiner Inhalte und Anwendung gewährleistet sind, wird er im Einklang mit gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen und bewährten Verfahren regelmäßig überprüft.

Anregungen, Meinungen und Kommentare zum Verhaltenskodex für Lieferanten können per E-Mail übermittelt werden an group.compliance@rgigroup.com.

Der Lieferantenkodex wurde am 30. November 2020 vom Vorstand der RGI S.p.A. angenommen und gilt als von allen Gesellschaften der Gruppe angenommen.